

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Bebauungsplan Nr.01/008 „Klosterstraße / Oststraße“ in Düsseldorf



Verfasser

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Fon: 02129 / 566 20 91-0
Fax: 02129 / 566 20 91-6
mail@isr-haan.de
Juli 2015



Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Rechtliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung	3
3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes	3
4. Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene	6
5. Ergebnisse der Untersuchung	6
5.1 Stufe I - Vorprüfung	6
5.2 Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)	7
5.3 Auswertung von Informationssystemen	8
5.4 Ergebnisse des Arten- und Habitatabgleiches	9
5.5 Stufe 2 - ASP: - Vertiefende Prüfung potenzieller Verbotstatbestände	9
6. Darlegung Betroffenheit der planungsrelevanten Arten	10
6.1 Säugetiere	10
6.2 Vögel	12
7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	15
8. Zusammenfassung	15
9. Fazit	16
Literaturverzeichnis	19

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde für das Bauleitplanverfahren des Bebauungsplanes Nr. 01/008 „Klosterstraße / Oststraße“ aufgestellt.

Die Stadt Düsseldorf beabsichtigt auf den Flächen des ehemaligen Franziskaner-Klosters ein neues Wohnquartier mit gewerblichen Nutzungen im EG entlang der Ost- und Immermannstraße zu entwickeln.

2. Rechtliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 01/008 „Klosterstraße / Oststraße“ wird als sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan dient dazu, bereits bebaute Flächen nachzunutzen. Durch die Planung wird eine zulässige Grundfläche festgesetzt, die sich weit unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 m² Grundfläche anordnet.

Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben begründet, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht unterliegen. Die in § 1 Abs. 6 Nr.7b) BauGB genannten Schutzgüter sind nicht betroffen. Die Landeshauptstadt Düsseldorf sieht die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 a BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/008 „Klosterstraße / Oststraße“ als gegeben. Für den Bebauungsplan wird demnach keine Umweltprüfung erfolgen. Ein Umweltbericht wird der Begründung nicht beigelegt. Die durch die Planung bedingten Eingriffe gelten vor der planerischen Entscheidung als erfolgt bzw. zulässig.

Obgleich auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine entsprechende landschaftsökologische Begutachtung im Zuge des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB verzichtet werden kann, wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie Begehungen des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch das Planvorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG verursacht wird.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes

In Abb. 1 ist das Plangebiet dargestellt. Es umfasst den Bereich des Franziskaner-Klosters und die öffentlichen Bürgersteige entlang der Ost- und Klosterstraße sowie den Vorplatz vorm Kirchenschiff und ist mit der Wirkzone der bau-, anlage-, und betriebsbedingten Beeinträchtigungen identisch.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden durch Klosterstraße

- Im Osten durch das Gelände der St. Benedikt Schule
- Im Süden durch die Immermannstraße
- Im Westen durch die Oststraße

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Pempelfort Flur 9 das Flurstück 609 und 610. Die genaue Abgrenzung ist dem Lageplan zu entnehmen.

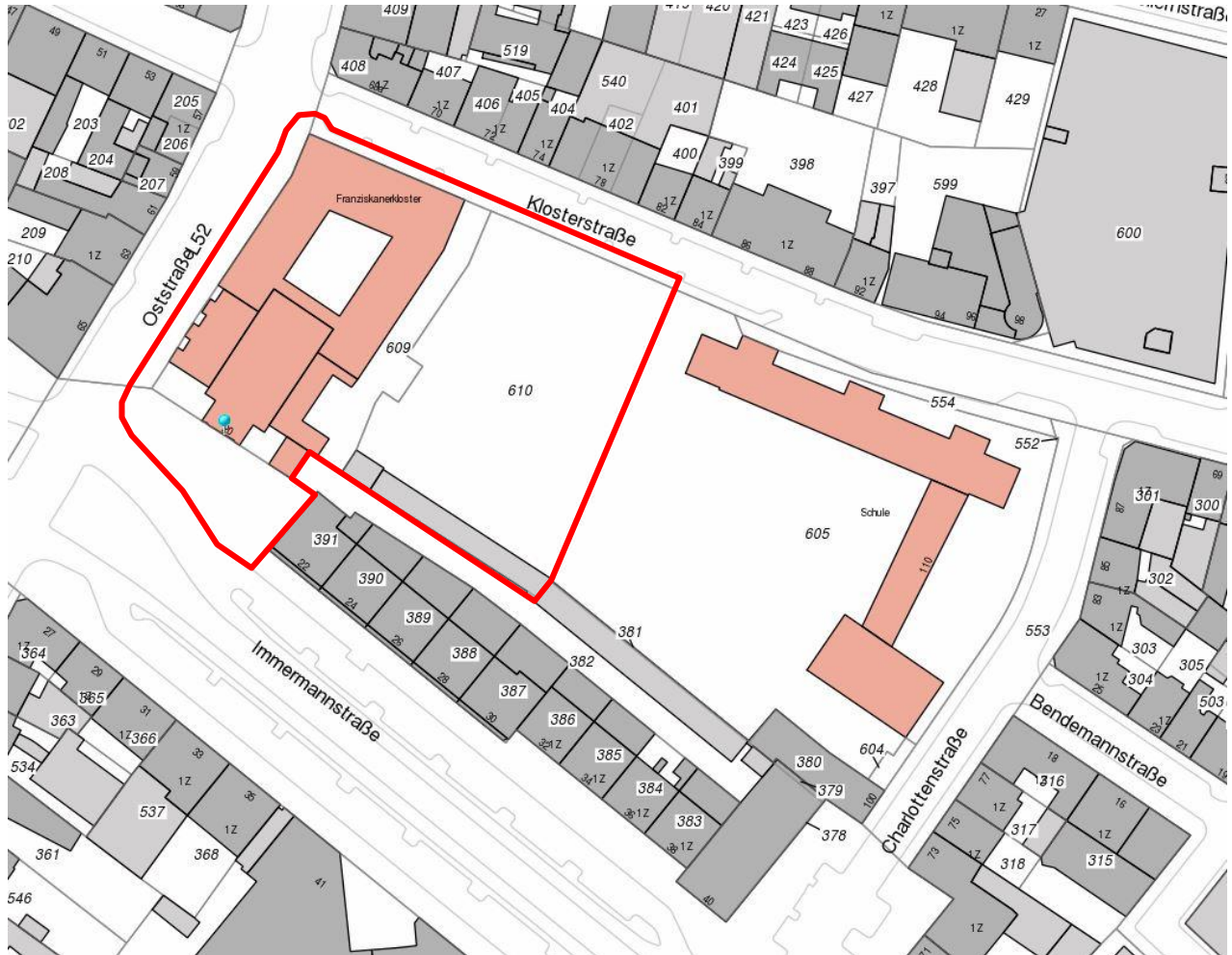


Abb. 1: Katasterauszug (Quelle: Tim Online NRW)

Nach über 60 Jahren entschied die Leitung der Deutschen Franziskanerprovinz, mit Sitz in München, das Kloster an der Immermannstraße aufgrund des schlechten baulichen Zustands aufzugeben.

Durch frei werden der Fläche des Franziskaner-Klosters hat Düsseldorf nun die Chance hier dringend benötigten innerstädtischen Wohnraum zu schaffen.

Es sollen auf diesem Standort hochwertige und bezahlbare Wohnungen, gemischt mit weiteren gewerblich Nutzungen im Erdgeschoss wie z. B. kleinere Geschäfte oder Cafés entstehen. Außerdem ist eine Tiefgarage für die Anwohner geplant.

Die Fläche des Plangebietes wird zum großenteils durch die Gebäude (Klostergebäude, Kirche, Nebenanlagen, etc.) sowie dem dazugehörigen Klostergarten bestimmt. Das Klostergebäude welches in einer U-Form angelegt ist, bildet mit der anschließenden Kirche einen Innenhof, der mit einer Scherrasenfläche und einzelnen Gehölzen begrünt ist. Der

Klostergarten ist zur Klosterstraße und zur angrenzenden Schule mit einer Mauer eingefriedet und besteht aus gärtnerisch gepflegten Rasenflächen oder Gehölzanpflanzungen, die aus Zier- und Obstgehölzen sowie immergrünen Gehölzen, Nadel- und Laubbäumen zusammengesetzt sind.

Das Umfeld des Plangebietes ist durch innerstädtische Siedlungsstrukturen geprägt. Entlang der umliegenden Straßen befinden sich zahlreiche Einzelhändler, Imbisse, Cafés und Dienstleister. Im direkten Anschluss an das Gelände befindet sich die St. Benedikt Schule. Das gesamte Plangebiet kann aufgrund der baulichen und ökologischen Ausprägung als eher arten- und strukturarm eingestuft werden.

Durch die angrenzenden städtischen Strukturen wirken kontinuierlich audio-visuelle Störimpulse auf das Plangebiet ein. Die Anordnung der Gebäude und die Einfriedung mit einer Mauer im Bereich des Klostergartens führen allerdings zu einer Abschwächung der hohen Scheu- und Meidewirkung auf das potenzielle lokale Artenspektrum, da durch die Abschirmung die Reize vermindert werden.

Der Betrieb des Klosters wird seit 2014 sukzessive heruntergefahren. Die Klosterkirche ist seit Anfang 2015 nicht mehr im Betrieb, die Franziskaner sind in das Maxhaus (Altstadt) umgezogen. Zurzeit sind nur noch die Firminus Klause (Obdachlosenarbeit) und die fides (Katholische Glaubensinformation) in Betrieb. Die Gebäude werden im Laufe der ersten Jahreshälfte 2015 ausgeräumt und zum Teil auch entkernt.

Im Bereich des Klostergartens wurden im Winter/Frühjahr 2015 einige kleinere Bäume und Sträucher gerodet/gefällt. Die immergrünen Magnolien, die entlang der Grenze zum Schulgelände standen, wurden in den Volksgarten verpflanzt. Zudem wurden zwei Obstbäume auf eine Streuobstwiese nach Kaiserswerth versetzt.



Abb. 2: Luftbild (Quelle: Stadt)

4. Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

Im Plangebiet befindet sich keine registrierte Biotop- bzw. Biotopverbundfläche. Ferner ist es nicht Bestandteil eines gemeldeten FFH- oder Vogelschutzgebiets.

5. Ergebnisse der Untersuchung

Eine Artenschutzprüfung (ASP) ist in drei Stufen zu unterteilen: (VV-Artenschutz)

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf.

> Zulassung von Ausnahmen von Verboten)

In der ersten Stufe wurde durch eine artenschutzrechtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Ergänzend wurde anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4706 Quadrant 4, welches für das Untersuchungsgebiet räumlich zutreffend ist, die Habitatsanforderungen der Arten mit den im Gebiet vorhandenen Raum- und Habitatsstrukturen abgeglichen.

Zudem wurde sichergestellt, dass alle örtlichen Gegebenheiten sowie relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt wurden.

5.1 Stufe I - Vorprüfung

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Ergänzend werden potenzielle Vorkommen anhand eines Abgleiches der örtlichen Habitatsstrukturen mit den Informationssystemen ermittelt.

In der ersten Stufe wurde durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu wurde anhand der Liste der planungsrelevanten Arten der Messtischblätter 4706 Quadrant 4 Düsseldorf die Habitatsanforderungen der Arten mit den im Plangebiet vorhandenen Habitatsstrukturen verglichen und im Rahmen von Kartierungen in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten.

5.2 Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Nachfolgend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Vorhaben dargelegt. Die anlagenbedingten Wirkungen bleiben weitgehend auf die eigentliche Bauzone beschränkt, die bau- und betriebsbedingten Wirkungen wirken sich dagegen räumlich weiter aus. Aufbauend auf der Vorhabenbeschreibung und der voraussichtlich relevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens beschrieben. Sie werden in drei Gruppen unterschieden:

- 1) Anlagenbedingte Projektwirkungen d. h. Wirkungen, die durch die zu errichtenden Bauwerke verursacht werden
- 2) Baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit den Bauarbeiten verbunden sind
- 3) Betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Betrieb des Bauwerks verursacht werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Eingriffe	Projektwirkungen
Flächeninanspruchnahme	• Versiegelung durch Errichtung einer Tiefgarage sowie Gebäuden, Vergrößerung der bebauten Fläche (ober- und unterirdisch) • Verlust und Gartenflächen • Dauerhafter Verlust und Gehölzen • Umwandlung der Bodenstruktur durch Veränderungen des Geländes
Eingriffe in den Wasserhaushalt / Boden	• Veränderung der Niederschlagseinträge im Bereich der zusätzlichen versiegelten Flächen • Veränderungen der Standortbedingungen durch die Baumaßnahme • Veränderung des Bodenaufbaus durch Bau einer Tiefgarage
Visuelle Wirkungen	• Beseitigung von Gehölzen, Bestandsgebäuden und Umwandlung von Gärten in Bebauung • Bau von neuen Gebäude mit zusätzlichen Volumen und Höhe im Gegensatz zur Bestandsbebauung
Barriere - / Zerschneidungswirkungen	• Weitere Barrierewirkung durch zusätzliche bauliche Anlagen • Einengung des Lebensraumes für potenzielle Arten • Verlärmung und Beunruhigung von Arten durch Nutzungsänderung des Geltungsbereiches

Baubedingte Projektwirkungen

Eingriffe	Projektwirkungen
Flächeninanspruchnahme	• Verlust von Lebensräumen • Temporäre Flächeninanspruchnahme von Flächen durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätzen
Baubedingte Stoffeinträge Eingriffe in den Wasserhaushalt / Boden	• Potentielle Stoffeinträge im Bereich der Baustellen und Lagereinrichtungen • Veränderungen der Standortbedingungen durch die Baumaßnahme • Veränderung der Standortbedingungen durch die Einbringung und Oberflächenbelägen und unterirdischen Gebäudeteilen

Visuelle Wirkungen Barriere - / Zerschneidungswirkungen Störungen	• Temporäre Lärmimmissionen und Beunruhigungen durch Baumaschinen und Menschen • Verlust von Lebensräumen • Störungen durch Schall, Erschütterungen und visuelle Störwirkungen auf Tierarten und Störungen von Wanderwegen oder Quartieren bzw. Brutstätten • Visuelle Barrierewirkung durch Änderung des Gesamtlebensraums
--	--

Betriebsbedingte Projektwirkungen

Eingriffe	Projektwirkungen
Flächeninanspruchnahme	• Beeinträchtigungen benachbarter Teilbereiche durch die Nutzung der einzelnen Bereiche innerhalb des Plangebietes • Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch die Umgestaltung / Umnutzung • Intensivere Nutzung / Ausnutzung des Plangebietes
Visuelle Wirkungen Barriere - / Zerschneidungswirkungen Störungen	• Lärmimmissionen und Beunruhigungen durch Menschen • Visuelle Barrierewirkung durch Veränderung des Gesamtlebensraums

5.3 Auswertung von Informationssystemen

Das Plangebiet ist auf dem Messtischblatt 4706 im 4 Quadranten abgebildet. Für dieses Blatt werden 13 planungsrelevante Arten aufgelistet. Die Tabelle 1 führt diese Arten mit ihrem Erhaltungszustand auf. Weiterhin werden Hinweise zur Gefährdung, dem Schutz und der Bedeutung der Arten entsprechen den aktuellen Roten Listen von Nordrhein-Westfalen gegeben. In der Spalte PV (Potenzielles Vorkommen) wird ihr Vorkommen im Plangebiet aufgrund ihrer arttypischen Habitatsstrukturen und Lebensraumansprüche sowie Größe, Art und Qualität der vorhandenen Strukturen bewertet. Im Zweifel wird ein potenzielles Vorkommen als Worst-case-Betrachtung angenommen.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4706					
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gefährdung Schutz Bedeutung	PV
Säugetiere				RL NRW 10	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	* §	+
Vögel				RL NRW 08	
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-	V §	-
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	k.A. §§	+
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-	3 §	-
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-	3S §§, !"	-
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	* §§	-
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	3 §§	-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	3 §	-
Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	G	*S §§	+
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	VS §§	+
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	2 §	-
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	* §	+
Libellen				RL NRW 10	
Stylurus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Art vorhanden	G	D §	-

Tab.1: Planungsrelevante Arten Messtischblatt 4706 Quadrant 4

Legende zu Tab. 1

Bewertung des Erhaltungszustandes (Spalte Erhaltungszustand in NRW (ATL))

G	Günstig	- Tendenz sich verschlechternd
U	Ungünstig / Unzureichend	+ Tendenz sich verbessernd
S	Ungünstig / Schlecht	? keine Bewertung

Gefährdung Schutz Bedeutung (LANUV 2014)

RL NRW	Rote Liste und Verzeichnis der Arten in Nordrhein-Westfalen des Jahres 20..
*	ungefährdet
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	durch extreme Seltenheit potenziell gefährdet
S	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
V	Vorwarnliste
§	besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § Abs. 2 Nr. 34 BNatSchG
§§	streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
!"	deutschlandbezogene Verantwortlichkeit NRWs (≥ 50% des deutschen Brutbestandes der Art
!	in hohem Maße verantwortlich

Bewertung des potenziellen Vorkommens (Spalte PV = Potenzielles Vorkommen)

- + Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumanprüche möglich
- N Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumanprüche als Nahrungsgast möglich
- Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumanprüche auszuschließen

5.4 Ergebnisse des Arten- und Habitatabgleiches

Anhand eines Abgleiches der lokalen Habitatsstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattes und den weiteren Informationen konnten die folgenden planungsrelevanten Arten für eine detaillierte Betrachtung ermittelt werden:

Säugetiere

Zwergfledermaus (potenzielle Quartiere/ Gebäudefledermaus, Jagdhabitat)

Vögel

Sperber (potenzielle Quartiere innerhalb des Klostergartens)
 Wanderfalke (potenzielle Quartiere im/am Gebäude)
 Turmfalke (potenzielle Quartiere im/am Gebäude)
 Waldkauz (potenzielle Quartiere innerhalb des Klostergartens und im Gebäude)

5.5 Stufe 2 - ASP: - Vertiefende Prüfung potenzieller Verbotstatbestände

Im Schritt 2 erfolgt eine vertiefende Art-zu-Art Betrachtung der bis dahin ermittelten Verdachtsfälle sowie einer Darstellung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten. Ferner erfolgt eine Einbeziehung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen in die Analyse der Betroffenheiten, aus der letztendlich, unter Berücksichtigung aller bis dahin ermittelten Fakten, eine Prognose der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erstellt wird.

6. Darlegung Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

Im folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die planungsrelevanten Arten untersucht. Ortsbegehungen wurden am 06.03.2014, 28.03.2014, 08.05.2014 und am 24.06.2014 durchgeführt.

Am 24.03.2015 wurde eine komplette Begehung der Gebäude inklusive Keller und Dachböden sowie eine detaillierte Betrachtung der noch vorhandenen Gehölze im Klostergarten durchgeführt. Eine weitere Kartierung wurde am 20.05.2015 durchgeführt.

6.1 Säugetiere

Bei den Säugetieren ist nur die Zwergfledermaus zu berücksichtigen.

Das Plangebiet ist für die an anthropogen geprägte Lebensräume angepasste Art Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) bei entsprechend Nahrungsangebot als Nahrungshabitat von Bedeutung. Konkrete Hinweise auf Quartiere an den Gehölzen wurden nicht festgestellt und sind wohl eher an den Gebäuden innerhalb des Plangebietes zu erwarten.

Im Rahmen Begehung am 24.03.2015 wurden die gesamten Gebäude vollständig auf potenzielle Fledermausquartiere untersucht (das Kirchengebäude hat keinen Dachstuhl). Dabei wurde speziell auf die Intaktheit der Gebäudehülle geachtet, um mögliche Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse festzustellen. Ergänzend wurde innen wie außen auf Strukturen geachtet, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden könnten. Wo im wesentlichen Spalten und Vorsprünge in Wänden, Decken und Dachboden erkannt wurden, wurden diese mit einer starken Lampe ausgeleuchtet und näher untersucht.

Der Dachboden des Gebäudes ist nicht gedämmt. Die Holzbalken zeigten keine Indikatoren für Fledermäuse auf. Dabei wurden die Holzbalken auf Indikatoren wie Kot, Kratzspuren, Flügelreste von Insekten und Verfärbungen durch Urin untersucht.

Auf dem Dachboden konnten an einigen Stellen Altnester von Wespen festgestellt werden. Zudem befindet sich eine große Klimaanlage auf dem Dachboden, die bis vor Kurzem noch in Betrieb war. Da Fledermäuse die Nachbarschaft (Konkurrenzdruck) zu Wespen meiden sowie ruhige Quartiere bevorzugen, können hierdurch weitere potenzielle Quartiere ausgeschlossen werden.



Abb. 1: Dachboden



Abb. 2: Spuren von Wespennestern



Abb. 3: Klimaanlage auf dem Dachboden



Abb. 4: Verschlussene intakte Dachfenster

Die Keller sind teilweise als Souterrain ausgebildet, sodass nur Teile des Kellergeschosse unterhalb der Erdoberfläche liegen und die oberirdischen Bereiche befenstert sind. Die Krypta und der „Museumsflur“, sowie der Heizungskeller sind nur mit Oberlichtern ausgestattet. In einigen Breichen ist der Keller noch als Gewölbekeller vorzufinden. Alle Kellerräume stellen sich in einem guten trockenen Zustand dar, alle Fenster sind intakt, verschlossen oder mit Einstiegschutz versehen. Die Räume innerhalb des Kellergeschosses wurden als Krypta, Museum, Büro, Lagerräume, Aufenthaltsräume, Besprechungsräume, Werkstatt und Gästezimmer genutzt.

Auch im Keller konnten keine Indikatoren auf Fledermäuse hinweisen. Zudem stellen sich die Kellerräume nicht als optimales Quartier (feucht, frostfrei und ruhig) dar.

Im Ergebnis konnten keine Fundpunkte bzw. Spuren von Fledermäusen festgestellt werden.



Abb. 5: Krypta mit Oberlichtern



Abb. 6: Museumsflur



Abb. 7: Gewölbekeller

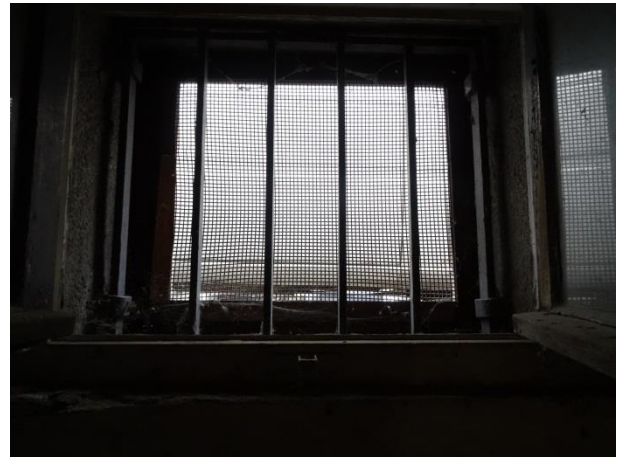


Abb. 8: Kellerfenster mit Einstiegschutz



Abb. 9: Kellerraum (Büronutzung)

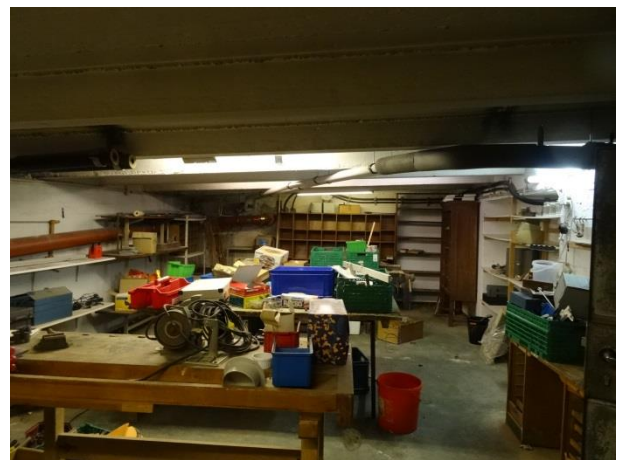


Abb. 10: Werkzeugkeller

Somit kommt das Plangebiet für Zwergfledermäuse nur als potenzielles Nahrungshabitat in betracht. Im Zuge der Planung wird der vorhandene Klostergarten überplant.

Das Plangebiet ist für die Zwergfledermaus jedoch nicht essenziell, da diese im gesamten Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommen. Im Siedlungsbereich können weiterhin Gehölzbestände und das Licht unter Straßenlaternen als Jagdraum aufgesucht werden.

Eine Beeinträchtigung des Erhaltszustandes der Zwergfledermaus durch das Vorhaben, ist zum gegenwärtigen Kenntnisstand auszuschließen.

6.2 Vögel

Die Liste (Tab. 1) umfasst 11 planungsrelevante Vogelarten. Für die meisten dieser Arten bietet das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum. Grundsätzlich weist das Gelände des Franziskaner-Klosters für alle Vögel die an Wasser, Gewässer, Heideflächen, Wälder, strukturreiche Kulturlandschaften oder landwirtschaftliche Feldfluren gebunden sind keine geeigneten Habitatstrukturen auf. Lediglich für vier Arten könnte das Gebiet als Habitat von Interesse sein.

Die Untersuchungen konzentrieren sich im Gutachten auf die Erfassung von planungsrelevanten Vogelarten nach MUNLV (2007). Im Rahmen der Beobachtungen und

Kartierungen wurden streng geschützte und landesweit gefährdete Arten, sowie ergänzend, nach Roter Liste (2008) regional gefährdete Arten sowie Zufallssichtungen untersucht. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass im Plangebiet potenzielle Nist- und Brutstätten für anspruchslose europäische Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet vorzufinden sind.

Während der Kartierungen konnten Ringeltaube, Amsel, Kohl- und Blaumeisen sowie Amseln gesichtet werden. Vermehrte Aktivitäten wurden dabei im Übergangsbereich zum angrenzenden Schulgelände festgestellt.

Während der Kartierung im Mai konnten zudem Mauersegler beim Überflug des Plangebietes in großer Höhe gesichtet werden.

Im Siedlungsbereich ist der Sperber (*Accipiter nisus*) in mit Fichten bestandenen Parkanlagen oder auf Friedhöfen anzutreffen. Die Brutplätze werden meist in Nadelbaumbeständen, vor allem in dichten Fichtenbeständen, mit ausreichenden Deckung und freier Anflugmöglichkeit angelegt. Innerhalb des Plangebietes sind im Bereich des Klostergartens mehrere große Nadelgehölze (Kiefer, Zeder, Lebensbaum, Zypresse) vorhanden. Diese könnten sich theoretisch als Brutplatz anbieten. Bei der Kartierung vor Ort konnte kein Nachweis erbracht werden.

Der Wanderfalke (*Falco peregrinus*) besiedelt im Bereich von Siedlungen vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter und nutzen dazu Feldwände und hohe Gebäude. Im Plangebiet würde hierzu eventuell das Kirchengebäude eignen. Im näheren Umfeld sind aber weitere höhere Gebäude vorhanden, diese eignen sich aber aufgrund ihrer Ausprägung nicht als geeignete Quartiere. Bei näherem Betrachten bietet sich das Gebiet auch nicht als Jagdhabitat an. Der Wanderfalke schlägt seine Beute im Schnellflug oder im Sturzflug durch herabstürzen aus großer Höhe. Aufgrund seiner Größe bietet das Plangebiet kein geeignetes Jagdhabitat. Im Zuge der Kartierung wurde das Kirchengebäude auf potenzielle Brutplätze untersucht, es konnten keine Nischen oder Spalten festgestellt werden die sich als Brutplatz anbieten würden oder als solcher schon mal genutzt wurden. Am Kirchengebäude befinden sich an Fassadenvorsprüngen Vogelabwehr sog. Vogelspikes, sowie im Bereich der Fassade zum Vorplatz auch Drahtnetze, die ein mögliches Ansitzen verhindern.

Es ist nicht auszuschließen, dass Turmfalken (*Falco tinnunculus*) auf der Suche nach Kleinsäugetieren die Fläche aufsuchen. Als Nahrungsgebiete sucht der Turmfalke Flächen mit niedriger Vegetation auf. Der Turmfalke kommt häufig in den menschlichen Siedlungen vor. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern). Auch Nistkästen werden angenommen. Innerhalb des Plangebietes deuteten keine Fundpunkte auf potenzielle Quartiere hin (siehe auch oben genannte Ausführungen). Aufgrund seiner Größe und innerstädtischen Lage ist das Plangebiet auch als Nahrungshabitat uninteressant.

An der Marienkirche (St. Maria Empfängnis) außerhalb des Plangebietes in nördlicher Richtung nistet ein Turmfalke. (Auskunft Telefonat Herr Krause, Landeshauptstadt Düsseldorf, am 18.12.2014)

Während der Kartierungen konnte kein Turmfalke gesichtet werden.

Ein Vorkommen von Wanderfalken und Turmfalken ist aufgrund der oben aufgeführten Indizien auszuschließen.

Waldkauz (*Strix aluco*) besiedelt neben Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten und Friedhöfen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, der Waldkauz nimmt aber auch Nisthilfen an. Darüber hinaus ist er auch auf Dachböden und Kirchtürmen anzutreffen. Im Plangebiet kommen sowohl die Gebäude als auch die Gehölze im Garten als potenzieller Brutplatz in Frage. Im Zuge der Kartierung konnten im Gebäude als auch an den Gehölzen keine Indizien festgestellt werden, die auf den Brutplatz eines Waldkauzes hinweisen.



Abb. 11/12: Vogelabwehr (Vogelspikes und Drahtnetze) am Kirchengebäude

In den im Eingriffsbereich befindlichen Baumstrukturen konnten mittels Fernglassuche keine Altnester bzw. Baumhöhlen lokalisiert werden, welche ggf. Indiz für Vorkommen von planungsrelevanten Nest- und Höhlenbrütern sein könnten.

Die im Eingriffsbereich befindlichen Gebäudestrukturen weisen keine potenziellen Quartiere von Gebäudebrütern auf. Bei der Begehung der Gebäude konnten keine Altnester im Gebäude festgestellt werden. Am Gebäude konnte ein Altnest innerhalb einer Schlingpflanze am Regenfallrohr festgestellt werden. Zum Zeitpunkt der Begehung am 25.03.2015 wurde dieses nicht aktiv durch Vögel genutzt.

Im Rahmen der Kartierungen konnten keine Nachweise von Vorkommen der ermittelten planungsrelevanten Vogelarten innerhalb des Plangebietes gemacht werden.



Abb.13/ 14: Altnest am Gebäude

Es ist zu empfehlen, die bei Durchführung der Planung notwendigen Rodungen von Gehölzen im Sinne des Vogelschutzes im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Vor Abriss des Gebäudes sollte diese durch einen Sachkundigen nochmals überprüft werden.

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

In Hinblick auf eine mögliche Rodung der Gehölze im Plangebiet im Zuge der Planumsetzung, sollten im Sinne des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September erfolgen.

Um mit Sicherheit auszuschließen, dass sich beim Abbruch der Gebäude keine Quartiere von Fledermäusen, Nester von Gebäudebrütern oder sonstigen Vögeln betroffen sind, sollte im Rahmen der Abbruchgenehmigung eine Begehung durch einen Sachkundigen erfolgen.

Entsprechende Hinweise und Empfehlungen sollten mit in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG im Vorfeld zu verhindern.

8. Zusammenfassung

Für das Plangebiet wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, in der untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführend Untersuchungen notwendig sind.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (Messtischblatt 4706 Quadrant 4 Düsseldorf) sowie durch Geländebegehungen.

Bezüglich der Fledermäuse wird das Untersuchungsgebiet höchstens für die besser an anthropogen geprägten Lebensräume angepassten, Zwergfledermaus aufgrund Insektenangebot als Nahrungshabitat aufgesucht.

Konkrete Hinweise auf Ruheplätze an den Gehölzen im Randbereich der Fläche wurden nicht festgestellt. Auch innerhalb oder am Gebäude konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Arten festgestellt werden.

Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Zwergfledermaus durch das Vorhaben ist nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

Grundsätzlich weist das Plangebiet für alle Vögel die Gewässer, Heideflächen, Wälder, strukturreiche Kulturlandschaften oder landwirtschaftliche Feldfluren gebunden keine geeigneten Habitatstrukturen auf. Lediglich für die Arten Turmfalke, Wanderfalke, Sperber und Wadkauz könnte das Gebiet von Interesse sein. Allerdings kommt auch für diese Arten dem Plangebiet keine besondere Bedeutung zu, sodass ein Vorkommen auszuschließen ist.

Die aufgeführten planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten stellen alle Ansprüche an ihren Lebensraum, die vom Eingriffsort mit ihren jetzigen Biotopstrukturen nicht erfüllt werden. Ein Vorkommen ist daher auszuschließen.

Der Baum- und Strauchbestand an den Rändern und in der Planfläche bietet den aufgeführten Arten kein geeignetes Angebot an Baumhöhlen oder Brutstätten. Dennoch ist zur Vermeidung potenzieller Brutverluste das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Zudem sollten die Gebäude vor Abriss auf Quartiere von Fledermäusen und Nestern von Gebäudebrütern fachkundliche geprüft werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten ergaben unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

9. Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegen zu wirken, wurden in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mithilfe der Auswertungen der Prüfprotokolle des LANUV, die Artengruppen genauer untersucht.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung, im Rahmen des hier vorliegenden Bauleitplanverfahren, sind nach der Auswertung der Naturschutzfachinformationssysteme, dem Abgleich der vorherrschenden Lebensraumtypen und Überprüfungen vor Ort, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten, die gegen eine Durchführung der Planung sprechen. Durch die Artenschutzprüfung konnte im gebührenden Umfang nachgewiesen werden, dass bei Umsetzung der Planung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass im Eingriffsbereich des Plangebietes keine planungsrelevanten Tierarten nachgewiesen werden konnten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände oder ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 (7) BNatSchG sind für das weitere Bauleitplanverfahren nicht erforderlich. Ein Verbot der Planung nach § 44 BNatSchG ist nicht begründet.



Dipl. Ing. M. Sc Christina Schlottbom
Landschaftsarchitekt AKNW

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Anlage 1 – Fotodokumentation





Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ) VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 4 ABS. 100 DES GESETZES VOM 07. AUGUST 2013 (BGBl. I S. 3154) GEÄNDERT WORDEN IST

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de)

LG NW - GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.07.2000 (GV NRW S. 568) ZULETZT GEÄNDERT AM 16.3.2010 (GV.NRW. S. 185)

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF): METHODEN FÜR NATURSCHUTZRELEVANTE FREILANDUNTERSUCHUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1996

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2010

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-ARTENSCHUTZ), 13.04.2010

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZENGESELLSCHAFTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BIOTOPE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 2. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011